



ARTHUR BRAUN

## Das deutsch-tschechische Investitionsschutzabkommen gewinnt an Bedeutung

Bereits am 2. Oktober 1990 schloss die damalige Tschechoslowakei mit der Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Investitionsschutzabkommen ab. Dieses trat im August 1992 in Kraft und gilt inzwischen für Investoren aus dem gesamten Gebiet der heutigen Bundesrepublik und der Tschechischen Republik.

Während der ersten 18 Jahre spielte das Abkommen bei den Tausenden von deutsch-tschechischen Investitionen keine Rolle, nur von zwei größeren Schiedsverfahren wurde berichtet. Die Zahl der Verfahren, in die die Tschechische Republik aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern verwickelt war, liegt allerdings erheblich höher. Der tschechische Staat musste hohe Zahlungen aufgrund von Schiedssprüchen in internationalen Investitionsschutzstreitigkeiten leisten. Ende Dezember 2010 machte ein Urteil Schlagzeilen, das den Staat zur Zahlung von 2 Mrd. CZK an die ČSOB verpflichtete.

Erst Jahre nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU – gewissermaßen dem Ritterschlag zum Rechtsstaat und der Eröffnung zusätzlicher Interventionsmöglichkeiten auf europäischer Ebene – rückte zuletzt die Kürzung beziehungsweise völlige Abschaffung der Förderung von Photovoltaikkraftwerken und damit das deutsch-tschechische Investitionsschutzabkommen als eines der Verteidigungsmittel deutscher Investoren wieder ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Hoch sind hier die Erwartungen mancher enttäuschter Investoren einerseits und die Befürchtungen tschechischer Haushaltspolitikern andererseits.

**Schutzbereich des Abkommens**  
Investitionen im Sinne des Abkommens sind auch Gesellschafterdarlehen, nicht aber Bankkredite oder sonstige Darle-

hen Dritter. Entscheidend ist zunächst, ob der Investor tatsächlich aus dem Ausland, in diesem Fall also aus Deutschland kommt. Eine Verschiebung der Investitionen in ein Land mit einem günstigen Investitionsschutzabkommen ist rechtsmissbräuchlich und führt nach gefestigter Entscheidungspraxis zur Klageabweisung. Insofern sind alle last-minute Übertragungen von Projektgesellschaften vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes sehr kritisch zu sehen.

Das deutsch-tschechische Abkommen enthält wie andere einschlägige Abkommen drei Elemente: ein Diskriminierungsverbot ausländischer Investoren, den Grundsatz der billigen und gerechten Behandlung von ausländischen Investitionen verbunden mit der Verpflichtung, dass aus dem anderen Vertragsstaat kommende Kapitalanlagen nicht durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigt werden dürfen, sowie den Grundsatz, dass Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe nur gegen angemessene Ersatzzahlungen durchgeführt werden dürfen.

Hinsichtlich der Neuregelungen der Photovoltaik ist klar, dass keine Diskriminierung stattfindet, die neuen Regelungen gelten für In- und Ausländer.

Aber was bedeutet „billige und gerechte Behandlung“ von Investitionen? Hier fehlen klare Kriterien. Frühere Schiedssprüche sahen einen Verstoß, wenn eine

staatliche Handlung eindeutig unangemessen und verurteilungswürdig war und sie so weit hinter internationalen Standards zurückstand, dass jeder vernünftige und unparteiische Beobachter das Handeln ohne weiteres als ungenügend bezeichnen würde. Hier könnten beispielsweise bei der Photovoltaik allgemeine rechtsstaatliche Bedenken diskutiert werden, etwa ob die rückwirkende Auferlegung von Abgaben für 2009 ans Netz gegangener Anlagen zulässig ist.

Ein besonderes, bisher in der Öffentlichkeit noch nicht diskutiertes Problem ist, dass das deutsch-tschechische Abkommen einen Übersetzungsfehler aufweist, der bisher auch in den verschiedenen Protokollen nicht gelöst wurde: Während die deutsche Sprachfassung in Einklang mit der üblichen Formulierung internationaler und auch tschechischer Investitionsschutzabkommen die „gerechte und billige“ Behandlung ausländischer Investitionen verlangt, spricht die tschechische Fassung von „gerechter und gleicher“ (spravedlivé a rovné) Behandlung, und wiederholt teilweise also den Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Da keine vorrangige Sprachfassung besteht, muss das Schiedsgericht entscheiden, ob auch eine billige Behandlung zu fordern ist.

Weiterhin könnte das Kriterium des enteignungsgleichen Eingriffs erfüllt sein. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Projekt aufgrund der Sonderabgabe nicht mehr die Rückzahlung der Finanzierungen erwirtschaften kann und der Investor das Projekt an die Bank abgeben muss; oder aber bei einem Projekt, das noch in gutem Glauben erworben wurde, der Netzanschluss aber nicht mehr innerhalb der kurzen Fristen erfolgen konnte.

Sicherlich würde von Staatsseite erneut eingewendet, dass durch den Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union das Investitionsschutzabkommen hinfällig geworden sei. Dieses Ar-

gument wurde jedoch schon in vergangenen Schiedsverfahren abgelehnt. Auch der Europäische Gerichtshof betonte bereits 2009 in zwei Entscheidungen ausdrücklich, dass solche völkerrechtlichen Verträge der Beitrittsstaaten fortbestehen. Die Tschechische Republik hat tatsächlich in den letzten Jahren einige Abkommen gekündigt (z. B. mit Dänemark), von dieser Möglichkeit aber im Verhältnis zu Deutschland bisher keinen Gebrauch gemacht.

### Prozedurale Aspekte

Ein großer Vorteil von Investitionsschutzabkommen ist der direkte Anspruch des Investors gegen den Staat; dieser wird in einem Schiedsverfahren durchgesetzt. Der ausländische Investor benötigt keinen diplomatischen Schutz seines Heimatstaates. Nachteil ist, dass diese Verfahren sehr teuer sind. Sowohl für Anwalts- als auch Schiedsrichterkosten sind jeweils sechsstellige Euro-Beträge einzukalkulieren. Schiedsverfahren sind nicht



Foto: fotolia

Durch die Diskussion über die aufgehobene Förderung für Photovoltaikanlagen gewinnt das deutsch-tschechische Investitionsschutzabkommen wieder an Bedeutung.

Berufung ist im Schiedsverfahren ausgeschlossen; die Kontrolle prozessualer Aspekte durch ein schwedisches Gericht (im Falle des Deutsch-Tsche-

werden. Angesichts der Vielzahl von möglichen Klagen im Bereich der Photovoltaik wird die Tschechische Republik vermutlich aber keine Präzedenzfälle schaffen wollen. Allerdings kann so möglicherweise zumindest eine Verlängerung der dreijährigen Befristung der Sonderabgaben verhindert werden.

Das Investitionsschutzabkommen stellt für den deutschen Investor also keine „Wunderwaffe“ dar, die alle Eingriffe von staatlicher Seite verhindern könnte. Der aufwändige und riskante Weg kann im Einzelfall aber dennoch sinnvoll sein.

*Arthur Braun, M.A.  
Rechtsanwalt und Advokát  
bpv Braun Partners s.r.o.  
E-Mail: prag@bpv-bp.com  
www.bpv-bp.com*

## Ein großer Vorteil von Investitionsschutzabkommen ist der direkte Anspruch des Investors gegen den Staat.

öffentlich, die Schiedssprüche werden nicht durchgehend veröffentlicht. Zwei verschiedene Schiedssenaten können in einem gleich gelagerten Fall zu gegenläufigen Rechtsauffassungen kommen, da keine Rechtssprechung eines Obergerichtes zu berücksichtigen ist.

chischen Abkommens) hätte nur einen Verzögerungseffekt.

Das Risiko der Entscheidung von Schiedsgerichten besteht natürlich auf beiden Seiten. Insoweit kann möglicherweise ein Vergleich geschlossen